Wie Vergebe ich Noten im Sozialverhalten?

*Hessisches Schulgesetz (HSG)*

***§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule***

*(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der* ***Wertordnung des Grundgesetzes*** *und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und* ***Toleranz****, der* ***Gerechtigkeit*** *und der* ***Solidarität*** *zu gestalten, die* ***Gleichberechtigung von Mann und Frau*** *auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen* ***Zusammenleben verschiedener Kulturen*** *beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten, die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese* ***Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten****, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können, ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.*

Hessisches Kultusministerium **Kerncurriculum** **Hessen**

Primarstufe oder Sekundarstufe I **Überfachliche Kompetenzen**

https://kultusministerium.hessen.de/schule/kerncurricula

**Beispiel Hauptschule**

Personale Kompetenz

•Selbstwahrnehmung:

Die Lernenden nehmen sich selbst, ihre geistigen Fähigkeiten und gestalterischen Potenziale, ihre Gefühle und Bedürfnisse wahr und reflektieren diese. Sie sehen sich selbst verantwortlich für ihre eigene Lebensgestaltung; dabei erkennen sie ihre Rechte, Interessen, Grenzen und Bedürfnisse und erfassen die soziale Wirklichkeit in ihrer Vielfalt, aber auch in ihrer Widersprüchlichkeit.

•Selbstkonzept:

Die Lernenden haben eine positive Einstellung zu sich selbst. Sie haben Zutrauen in ihre Fähigkeiten und glauben daran, dass sie bei entsprechender Anstrengung schulische und gesellschaftliche Anforderungen bewältigen und mit ihren Möglichkeiten aktiv und verantwortungsvoll am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

•Selbstregulierung:

Die Lernenden achten auf ihre Fähigkeiten, Gefühle und Bedürfnisse; sie steuern und reflektieren ihre Arbeitsprozesse von ihren kognitiven und psychischen Voraussetzungen her (Eigenmotivation, Konzentrationsbereitschaft).

Sozialkompetenz

•Soziale Wahrnehmungsfähigkeit:

Die Lernenden nehmen unterschiedliche Bedürfnisse,Emotionen, Überzeugungen sowie Interpretationen sozialer Realität in Beziehungen (Partner, Gruppen, größere Gemeinschaften, Gesellschaften) wahr. Sie versetzen sich in die Lage anderer (Empathie, Perspektivenübernahme), erfassen und reflektieren den Stellenwert ihres eigenen Handelns.

•Rücksichtnahme und Solidarität:

Die Lernenden respektieren die Meinungen und Verhaltensweisen anderer, sie sind aufmerksam gegenüber ihren Interaktionspartnern, nehmen Anteil an deren Wohlergehen und zeigen Solidarität.

•Kooperation und Teamfähigkeit:

Die Lernenden bauen tragfähige Beziehungen zu anderen auf, respektieren die bestehenden sozialen Regeln und arbeiten produktiv zusammen. Sie tauschen Ideen und Gedanken mit anderen aus, bearbeiten Aufgaben in Gruppen und entwickeln so eine allgemeine Teamfähigkeit.

*Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)*

***§ 26* Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

*„Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das* ***Arbeits- und Sozialverhalten****.* ***Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht*** *und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen.* ***Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum*** *und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im* ***Schulleben*** *darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein* ***pädagogischer Prozess*** *ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht.* ***Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.****“*

*Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)*

***§ 27 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens***

(3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Diese sollen sich an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes orientieren und die überfachlichen Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler beurteilen.

(5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

**Bewertungsmaßstab:** Die in den Kerncurricula festgelegten überfachlichen Kompetenzen und die in der Gesamtkonferenz festgelegten Kriterien.

Das heißt, dass Sie Ihre Noten aus den Beobachtungen während ihres Unterrichts,

aber auch des Schullebens generieren. Um fundierte Argumente für eine möglichst gerechte Note zu bekommen, müssen Sie sich diese Beobachtungen regelmäßig notieren! Anhand dieser Notizen erhalten Sie eine solide Basis, die Sie in die Lage versetzt, auch den pädagogischen Prozess und den Verlauf der Lernentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Dies schließt prozentuale Angaben über die Gewichtung von punktuellen Teilleistungen in diesem Bereich aus! Sie dürfen also nicht einfach den Durchschnitt ihrer Noten bilden.

Was Sie wann bewerten, liegt in Ihrem Ermessen. Es muss jedoch fachlich und pädagogisch vertretbar sein.